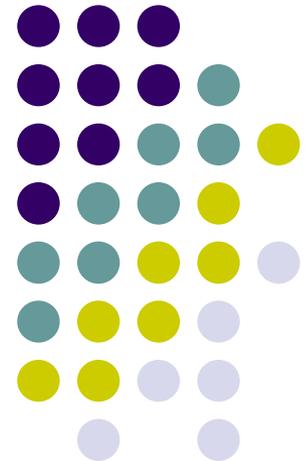




Urheberrecht in Bezug auf Open Access

Workshop „Open Access“

Frankfurt/M. 2./3. 11. 2017



Harald Müller

Aktionsbündnis
„Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“





Aktionsbündnis

„Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“

Über uns

Göttinger Erklärung von 2004

Bildungs- und Wissenschaftsklausel

Liste der Unterzeichner

Unterstützen Sie uns!

Termine & Veröffentlichungen

Links



Göttinger Erklärung zum Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft vom 5. Juli 2004

Göttinger Erklärung zum Ausdrucken: [\[PDF-Datei\]](#) [\[RTF-Datei\]](#) [\[DOC-Datei\]](#)

Vorbemerkung

Mit der Antwort auf die Frage „Wie zugänglich sind Wissen und Information?“ wird entschieden über die Bildungs- und Entwicklungschancen jedes einzelnen Bürgers in der Informationsgesellschaft wie auch über die Chancen künftiger Generationen, auf dem vorhandenen Wissen aufbauen zu können. Die im Urheberrechtsgesetz (UrhG) getroffenen gesetzlichen Regelungen haben nachhaltigen Einfluss darauf, ob sich in unserer Gesellschaft offene, vernetzte Kommunikations- und Informationsstrukturen entwickeln können. Sie entscheiden damit auch über die Qualität unseres Bildungssystems, über die Inventionsfähigkeit der Wissenschaft und die Innovationskraft der Wirtschaft. Im globalen Wettbewerb sind sie die wesentlichen Faktoren für eine prosperierende soziale, kulturelle und ökonomische Entwicklung und damit für die Zukunft unserer Gesellschaft.

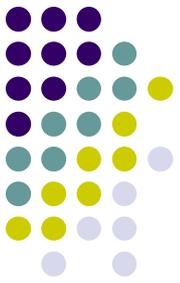
Bei der Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG in das Urheberrecht hat der Gesetzgeber bisher vornehmlich die Belange der Rechteinhaber zur kommerziellen Nutzung der digitalen Medien und der Netze als zusätzliche Vertriebswege berücksichtigt. Im Vordergrund standen vor allem die Vermeidung von Risiken für die private Rechteinhaberei und nicht die Nutzung der mit den neuen technischen Medien verbundenen Chancen für die Allgemeinheit. Dies gilt insbesondere für den Bereich von Bildung und Wissenschaft. Die Informationsgesellschaft bietet hier neue Potenziale der Wissensvermittlung und der Zusammenarbeit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Die Nutzung dieser neuen Möglichkeiten ist im globalen Kontext ein entscheidender Wettbewerbsfaktor.

Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, setzen uns dafür ein, dass diese Potenziale der digitalen Medien und Kommunikationssysteme für die Allgemeinheit und hier insbesondere für die Wissenschaft offen nutzbar bleiben und nicht vorrangig zur privatwirtschaftlichen Vermarktung von Information restriktiv reguliert werden:

In einer digitalisierten und vernetzten Informationsgesellschaft muss der Zugang zur weltweiten Information für jedermann zu jeder Zeit von jedem Ort für Zwecke der Bildung und Wissenschaft sichergestellt werden!

Ziele

Kommerzialisierung von Wissen & die Folgen



- Wissenschaftler/in **Steuerfinanziert !**
 - Produziert Wissen
 - Gibt Wissen kostenlos an Verlag
- Bibliothek **Steuerfinanziert !**
 - Kauft Wissen (Zeitschrift, Buch)
 - für Wissenschaftler/in zur Erzeugung neuen Wissens
- “Zeitschriftenkrise”, d.h. Kündigung von Zeitschriften-Abonnements

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes



Der Markt wissenschaftlicher Publikationen wird von wenigen großen Wissenschaftsverlagen dominiert. Aufgrund der hohen Marktmacht einzelner Anbieter ist die Situation zwischen den wissenschaftlichen Autoren und den Verlagen vielfach asymmetrisch: Die Verlage geben den Autoren die Publikationsbedingungen vor. Gegenwärtig räumen die Autoren wissenschaftlicher Beiträge daher den Wissenschaftsverlagen vielfach ausschließliche Rechte zur kommerziellen Verwertung ihrer Beiträge ein. Damit verfügen allein die Wissenschaftsverlage über das Recht, diese Inhalte über Onlinemedien zugänglich zu machen; mit dem Einsatz technischer Schutzmaßnahmen steuern die Verlage den Zugang zu diesen Inhalten. Soweit die Wissenschaftsverlage dabei über Inhalte verfügen, die für Wissenschaft und Forschung unverzichtbar sind, können für diese Inhalte praktisch **beliebig hohe Preise** verlangt werden. Dementsprechend sind besonders seit Mitte der 90er-Jahre die Preise für Zeitschriften in den Bereichen Naturwissenschaft, Technik und Medizin stark angestiegen, während die Etats der Bibliotheken stagnieren oder rückläufig sind. Im Bereich von Forschungstätigkeiten, die überwiegend mit öffentlichen Geldern gefördert werden, bedeutet dies, dass

die mit Steuergeldern finanzierten Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung für weitere Forschungsarbeiten ein zweites Mal durch entsprechende Vergütungen für die Wissenschaftsverlage durch die öffentliche Hand bezahlt werden müssen.

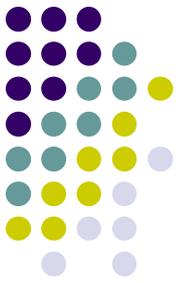
Antwort der Wissenschaft:

Open Access

- ▶ 80er Jahre: Preprint Server LANL
- ▶ 1991 Open Archives Initiative OAI
- ▶ 2001 Budapest Open Access Initiative
- ▶ 2003 Berliner Erklärung zu Open Access

Leitprinzip

Offener Zugang zu wissenschaftlichem
Wissen

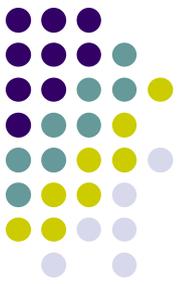


Berliner OA-Erklärung 2003



- ▶ Wissenschaftler/innen:
 - Freiwillige Einräumung von Nutzungsrechten
 - Selbstarchivierung auf einem OA-Server
- ▶ Kulturinstitutionen:
 - Ressourcen im Internet verfügbar machen
- ▶ **Open Access Prinzip ist seit 2002 Teil des Urheberrechtsgesetzes !**

§ 32 UrhG Angemessene Vergütung



- (1) Der Urheber hat für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, gilt die angemessene Vergütung als vereinbart. Soweit die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, kann der Urheber von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, durch die dem Urheber die angemessene Vergütung gewährt wird.
- (2) Eine nach einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) ermittelte Vergütung ist angemessen. Im Übrigen ist die Vergütung angemessen, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses im Zusammenhang mit dem Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte im Hinblick auf den Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist.
Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.
- (3) Auf eine Vereinbarung, die zum Nachteil des Urhebers von den Absätzen 1 und 2 abweicht, kann der Vertragspartner sich nicht berufen. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden. Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.
- (4) ...



Available online at www.sciencedirect.com

ScienceDirect

Energy Procedia 73 (2015) 12 – 17

Energy

Procedia

9th International Renewable Energy Storage Conference, IRES 2015

Adapting energy infrastructure to climate change – Is there a need for government interventions and legal obligations within the German “Energiewende”?

Jörg Cortekar^a, Markus Groth^{a,b1}

^aClimate Service Center 2.0, Helmholtz-Zentrum Geesthacht, Fischertwiete 1, 20095 Hamburg, Germany

^bLeuphana University Lüneburg, Scharnhorststr. 1, 21335 Lüneburg, Germany

Abstract

The energy sector is considered a critical infrastructure. Important questions to be answered are, how climate change will affect the security of energy provision in the future. Based on an analysis of the available relevant literature the major vulnerabilities of the German energy sector are identified. Focusing on power generation and grid infrastructure we analyze whether adaptation measures, if necessary, are taken voluntarily or if governmental interventions are needed and justifiable. We show that governmental interventions are justifiable regarding measures to adapt the grid infrastructure.

© 2015 The Authors. Published by Elsevier Ltd. This is an open access article under the CC BY-NC-ND license (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>).

Peer-review under responsibility of EUROSOLAR - The European Association for Renewable Energy

Keywords: climate change adaptation; energy infrastructure; Energiewende; environmental policy; regulation.



1. Introduction

Open Access in Deutschland

Die Strategie des Bundesministeriums
für Bildung und Forschung

https://www.bmbf.de/pub/Open_Access_in_Deutschland.pdf

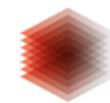
Prof. Dr. Johanna Wanka

Bundesministerin für Bildung und Forschung

weise zu einem Standard
Publizierens werden.

el. Er stärkt das deutsche
nach innen und außen und

Er
sch
ge C



TIB BLOG

Weblog der *Technischen
Informationsbibliothek (TIB)*

Blog

Portale



Open Access: BMBF veröffentlicht neue Strategie

veröffentlicht am 20. September 2016 von Marco Tullney | Kommentieren

Könnte Sie auch
interessieren ...

Das deutsche Bundesministerium für Bildung und Forschung
(BMBF) hat heute ein neues Strategiepapier veröffentlicht:

[Open Access in Deutschland. Die Strategie des
Bundesministeriums für Bildung und Forschung](#)

[Open-Access-Kosten
transparent machen –
aktueller Appell
Leibniz-Gemeinschaft
startet Open-Access-
Publikationsfonds
Open Access mit
Verlagen verhandeln:](#)

Das BMBF stellt sich hinter das Ziel, Open Access zum Standard
zu machen. Es sieht in erster Linie Wissenschaft und

<http://blogs.tib.eu/wp/tib/2016/09/20/open-access-bmbf-veroeffentlicht-neue-strategie/>



Open Access im Landesrecht



Open-Access-Policies staatlicher Hochschulen

http://eprints.rclis.org/29000/1/OA_Policies_staatlicher_HS_Wohlleben.pdf

3.7 Hessen

Von 15 untersuchten Hochschulen

Access-Policy:



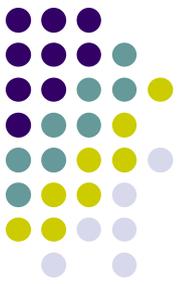
2017

Open-Access-Policy der Goethe-Universität

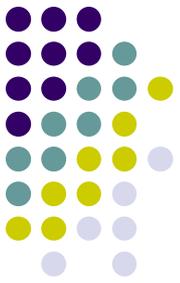
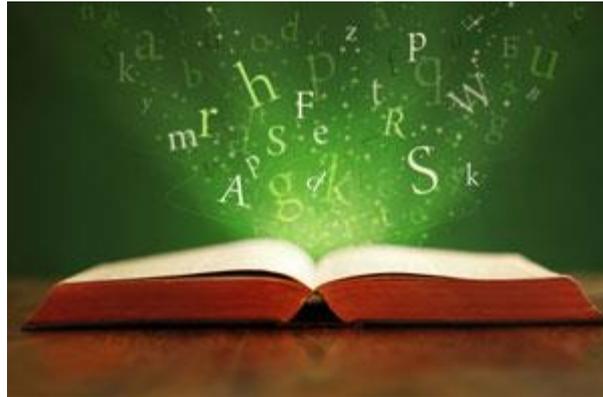
Name der Hochschule	Policy		
	Jahr	Titel	URL
Hochschule Darmstadt	2015	<i>Open Access-Resolution der Hochschule Darmstadt</i>	https://bib.h-da.de/fileadmin/Einrichtungen/Bibliothek/Dokumente/MZ_OA_Resolution.pdf
Justus-Liebig-Universität Gießen	2011	<i>Open Access Resolution der Justus-Liebig-Universität Gießen</i>	http://www.uni-giessen.de/ub/digitales-publizieren/files/oaresolution <u>Jahresangabe:</u> https://www.uni-giessen.de/ueberuns/pressestelle/pm/pm66-11
Universität Kassel	2005	<i>Open Access Policy der Universität Kassel</i>	https://www.uni-kassel.de/ub/publizieren/open-access/policy-der-universitaet-kassel.html
Philipps-Universität Marburg	2015	<i>Open-Access-Policy der Philipps-Universität Marburg</i>	http://www.uni-marburg.de/bis/digitale_bibliothek/oa/oapolicy?searchterm=open%20access

Tabelle 7: Hochschulen mit Open-Access-Policy in Hessen

Open Access im Landesrecht



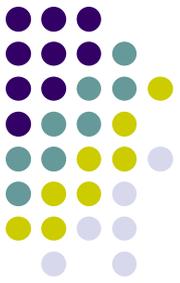
- § 44 LHG Baden-Württemberg:
 - (6) Die Hochschulen sollen die Angehörigen ihres wissenschaftlichen Personals durch Satzung verpflichten, das Recht auf **nichtkommerzielle Zweitveröffentlichung** nach einer Frist von einem Jahr nach Erstveröffentlichung für wissenschaftliche Beiträge wahrzunehmen, die im Rahmen der Dienstaufgaben entstanden und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen sind.
- § 68 Abs. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz :
 - „Die Hochschulbibliothek ist eine zentrale Betriebseinheit der Hochschule .. Sie fördert den **freien Zugang** zu wissenschaftlichen Informationen.“
- Thüringen LT-Drs. 4/3956, S. 9:
 - „Die freie und ungehinderte Zugänglichkeit von insbesondere öffentlich finanzierten und ermöglichten wissenschaftlichen Publikationen (**Open Access**) in einer Zeit, in der das Internet zum führenden Recherche- und Kommunikationsmedium in der Wissenschaft geworden ist, von hoher Bedeutung.“
- § 75 Absatz 5 LHG Bremen:
 - (5) Es soll ein kostenloser Zugang zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen in digitaler Form gewährt (**open access**) werden, soweit nicht berechnete Interessen der Hochschulen oder der betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entgegenstehen. Dies kann im Wege der Primärpublikation in digitaler Form oder im Wege der zeitgleichen oder nachträglichen Bereitstellung von bereits anderweitig veröffentlichten Wissenschaftstexten oder Forschungsdaten erfolgen.



Urheber & Nutzungsrecht



Urheber



Veröffentlichung § 12 UrhG

Anerkennung als Urheber § 13 UrhG

Vervielfältigung § 16 UrhG

Verbreitung § 17 UrhG

Übersetzung §§ 3, 23 UrhG

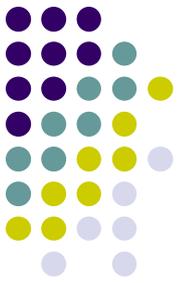
Vortrag § 19 UrhG

Öffentliche Zugänglichmachung § 19a UrhG

Funksendung § 20 UrhG

Wiedergabe §§ 21, 22 UrhG

Urheber & Verlag

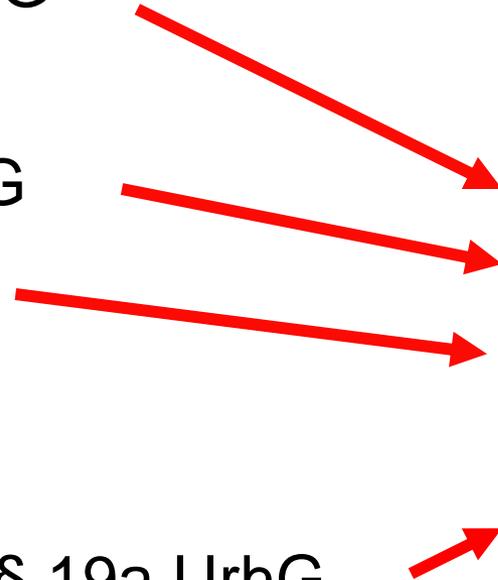


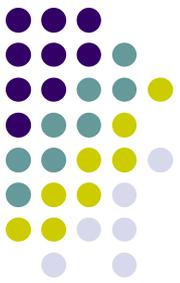
Veröffentlichung § 12 UrhG

Vervielfältigung § 16 UrhG

Verbreitung § 17 UrhG

Öff. Zugänglichmachung § 19a UrhG





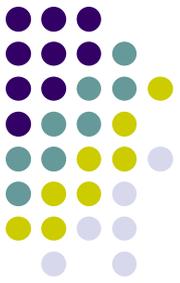
§ 31 UrhG

Einräumung von Nutzungsrechten

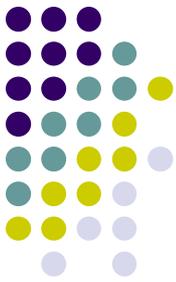
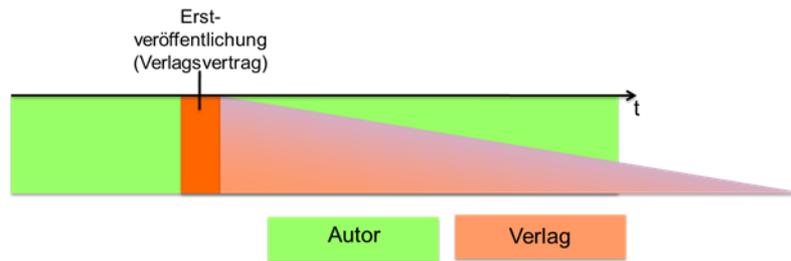
- (1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als **einfaches** oder **ausschließliches Recht** sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.
- (2) Das **einfache Nutzungsrecht** berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.
- (3) Das **ausschließliche Nutzungsrecht** berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt ...



Interesse der Verlage



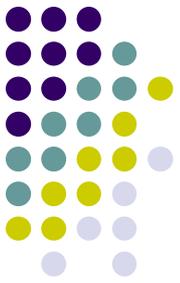
- Laß die AutorInnen einen Vertrag unterschreiben, der ausschließlich verlegerische Interessen berücksichtigt:
 - Erlange das **ausschließliche** Nutzungsrecht
 - Erlange das Nutzungsrecht **zeitlich unbegrenzt**
 - (**Schließe** deutsches Urheberrecht **aus**)
- Im Falle einer prestigeträchtigen Zeitschrift bleibt einer Person oft keine andere Möglichkeit als die Verlagsbedingungen zu akzeptieren („Publish or perish!“)
- Vertragsfreiheit



B
E
I
S
P
I
E
L
E

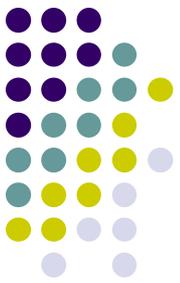
- 1.) „Rechtseinräumung
Mit Annahme Ihres Manuskripts zur Veröffentlichung in [...] räumen Sie dem Verlag [...] für die Dauer von **drei Jahren** ab Veröffentlichung des Beitrags das **ausschließliche** und danach für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist einschließlich zukünftiger Verlängerungen das **nichtausschließliche Recht zur weltweiten Vervielfältigung und Verbreitung** Ihres Beitrags einschließlich folgender Rechte ein: Vorabveröffentlichung, Nachdruck, Übersetzung in anderen Sprachen, Nutzung durch andere Vervielfältigungsformen wie insbesondere Fotokopie, Mikrokopie und ähnliche Techniken, Erstellung, Speicherung und Verbreitung elektronischer Formen (offline und online) wie CD-ROM, CD-I, DVD, Disketten, Nutzung in Local Area Network (LAN), Intranets, Internet und Datenbanken sowie Nutzung durch andere Verbreitungsformen wie Document Delivery Services. [...]“
- 2.) „[...] übertrage ich als Autor der Verlagsgruppe [...] das **ausschließliche**, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte **Recht**, den Beitrag in allen derzeit bekannten Nutzungsarten bis zum Ablauf des Urheberrechtes zu nutzen. Eingeschlossen sind insbesondere [...]. **Nach Ablauf eines Jahres** nach Veröffentlichung habe ich das Recht, den Beitrag neben dem Verlag durch Einräumung **einfacher Nutzungsrechte** zu verwerten, jedoch nicht in Verbindung mit dem Titel bzw. der Marke [...], dem Erscheinungsdatum und dem Quellenhinweis.“
- 3.) Aufzählung der eingeräumten Rechte in vorangehender Klausel, dann:
„Die vorstehend in Ziff. [...] genannten Rechte werden dem Verlag **als ausschließliche Rechte für die Dauer des Urheberrechtes** und ohne räumliche Beschränkung eingeräumt.“

Interesse der Autoren/innen



- AutorInnen möchten einen Vertrag unterschreiben, der vorrangig ihre Interessen berücksichtigt:
- Übertrage nur **einfache** Nutzungsrechte
 - Übertrage Nutzungsrechte **zeitlich befristet**
 - **Bestehe** auf **deutschem** Urheberrecht
 - **Behalte** die Rechte für eine **Open Access** Veröffentlichung

→ **Vertragsfreiheit**



§ 38 UrhG Beiträge zu Sammlungen

- (1) Gestattet der Urheber die Aufnahme des Werkes in eine periodisch erscheinende Sammlung, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber **im Zweifel ein ausschließliches Nutzungsrecht** zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung. Jedoch darf der Urheber das Werk nach Ablauf eines Jahres seit Erscheinen anderweit vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen, **wenn nichts anderes vereinbart ist.**
- (2) Absatz 1 Satz 2 gilt auch für einen Beitrag zu einer nicht periodisch erscheinenden Sammlung, für dessen Überlassung dem Urheber kein Anspruch auf Vergütung zusteht.
- (3) Wird der Beitrag einer Zeitung überlassen, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber ein einfaches Nutzungsrecht, **wenn nichts anderes vereinbart** ist. Räumt der Urheber ein ausschließliches Nutzungsrecht ein, so ist er sogleich nach Erscheinen des Beitrags berechtigt, ihn anderweit zu vervielfältigen und zu verbreiten, **wenn nichts anderes vereinbart ist.**
- (4) ...

Autorenvertrag z.B.



1. Der AUTOR überträgt dem Verlag das **ausschließliche Recht** der Vervielfältigung und Verbreitung an dem von ihm verfassten WERK (Verlagsrecht) für die erste und alle folgenden Auflagen und Ausgaben ohne Stückzahlbegrenzung, für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts, und zwar für die deutsche Sprache. Für alle anderen Sprachen überträgt der Autor dem Verlag diese Rechte befristet bis zum 31. März 2016. Der Autor behält das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung und Übersetzung an dem von ihm verfassten WERK für die Veröffentlichung als E-Book in allen Sprachen.

SCHEDULE II STANDARD TERMS AND CONDITIONS

1 PUBLICATION

1.1 The Publisher and/or the Editor may amend and alter the Text in such manner as the Publisher and/or the Editor may reasonably consider necessary and the Publisher and/or the Editor agree(s) to discuss any substantial changes to the Text with the Contributor. If agreement as to any required amendments cannot be reached for whatever reason, then the Publisher reserves the right not to include the Text in the Work.

2 COPYRIGHT AND TITLE

2.1 The Contributor hereby grants to the Publisher for the legal term of copyright including any renewals and extensions the exclusive and irrevocable right and licence to produce publish communicate to the public and exploit and to license the production publication communication to the public and exploitation of

- 2.1.1 the Text
- 2.1.2 any part of the Text
- 2.1.3 any new edition or other adaptation or any abridgement of the Text

in all languages throughout the world in volume form and in any other form or medium whatsoever including (but not by way of limitation) any form of electronic publication distribution or transmission (whether now known or hereafter invented) that the Publisher may wish.



11. Gebot:

ARCHÄOLOGISCHE SENSATION:

11. GEBOT GEFUNDEN!



Du sollst dem Verlag nur ein **einfaches** Nutzungsrecht übertragen!

SCHEDULE II STANDARD TERMS AND CONDITIONS

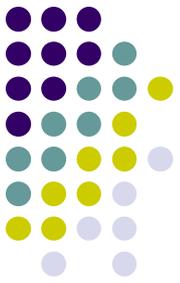
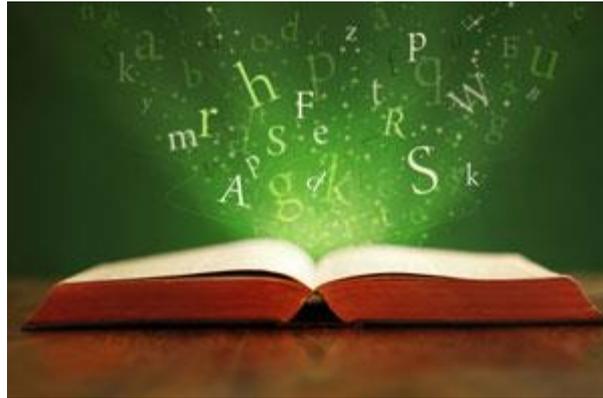
1 PUBLICATION

- 1.1 The Publisher and/or the Editor may amend and alter the Text in such manner as the Publisher and/or the Editor may reasonably consider necessary and the Publisher and/or the Editor agree(s) to discuss any substantial changes to the Text with the Contributor. If agreement as to any required amendments cannot be reached for whatever reason, then the Publisher reserves the right not to include the Text in the Work.

2 COPYRIGHT AND TITLE

- 2.1 The Contributor hereby grants to the Publisher for the legal term of copyright including any renewals and extensions the exclusive and irrevocable right and licence to produce publish and to exploit and to license the production publication and exploitation of
- 2.1.1 the Text
 - 2.1.2 any part of the Text
 - 2.1.3 any new edition or other adaptation or any abridgement of the Text

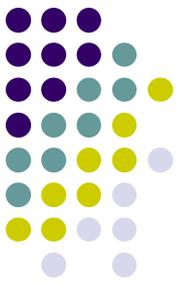
The right to publish and communicate to the public in electronic form remains with the author.



Zweitveröffentlichungsrecht

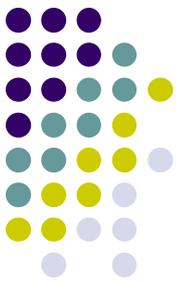


Neu ab 1. Januar 2014



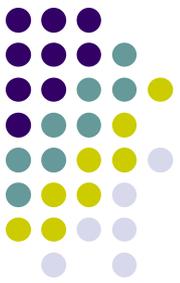
§ 38 Abs. 4 UrhG

(4) Der Urheber eines wissenschaftlichen Beitrags, der im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln finanzierten Forschungstätigkeit entstanden und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen ist, hat auch dann, wenn er dem Verleger oder Herausgeber ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt hat, das Recht, den Beitrag nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung in der akzeptierten Manuskriptversion öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient. Die Quelle der Erstveröffentlichung ist anzugeben. Eine zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam.



Im Detail

- wissenschaftlicher Beitrag
- mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln finanzierte Forschungstätigkeit
- in periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinender Sammlung
- nach Ablauf von zwölf Monaten
- öffentlich zugänglich machen
- zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam



Im Detail

- wissenschaftlicher Beitrag = **Aufsatz**
- mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln finanzierte Forschungstätigkeit = **Universität???**
- in periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinender Sammlung = **Zeitschrift**
- nach Ablauf von zwölf Monaten = **ab 1.1.2015**
- öffentlich zugänglich machen = **Internet (§ 19a UrhG)**
- zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam = **Gesetz schlägt Vertrag**

Forderungen des Aktionsbündnisses

Wir brauchen endlich ein bildungs- und wissenschaftsfreundliches Urheberrecht. Das ist Ziel des Aktionsbündnisses und Herausforderung für den Gesetzgeber.

Die Vollversammlung des Aktionsbündnisses „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“ fordert die Bundesregierung zu folgenden Maßnahmen auf:

Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke: Das Urheberrechtsgesetz muss so novelliert werden, dass die auf Bildung und Wissenschaft bezogenen Schrankenbestimmungen durch eine allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke ersetzt werden. Eine solche allgemeine Regelung trägt den Informationsbedürfnissen und den Kommunikations- und Arbeitsformen in Bildung und Wissenschaft besser Rechnung als die bisherigen kleinteiligen Schrankenregelungen (insbesondere §§ 52a, 52b, 53, 53a und 95b Urheberrechtsgesetz).

Sollte dies kurzfristig nicht gelingen, müssen die bislang geltenden Schrankenbestimmungen und die Regelungen des Urhebervertragsrechts reformuliert werden:

Digitale Forschungsgruppen-Bibliotheken ermöglichen: Der jetzige § 52a des Urheberrechtsgesetzes, der digitale Semesterapparate und Forschungsgruppenbibliotheken regeln soll, muss transparenter und praxistauglich als umfassendes Schrankenrecht neu formuliert werden.

Bestandsdigitalisierung erleichtern: Der jetzige § 52b des Urheberrechtsgesetzes, der den Bibliotheken erlaubt, ihre Bestände zu digitalisieren und zur Nutzung anzubieten, muss transparenter, rechtssicher und frei von den bisherigen Einschränkungen als umfassendes Schrankenrecht reformuliert werden.

✓ **Kopienversand erleichtern:** Der jetzige § 53a des Urheberrechtsgesetzes, der den Kopienversand auf Bestellung durch öffentliche Informationseinrichtungen wie z. B. Bibliotheken regeln soll, muss transparenter, praktikabler und frei von den bisherigen Einschränkungen an die heutigen technischen Möglichkeiten angepasst als umfassendes Schrankenrecht reformuliert werden.

✓ **Zweitveröffentlichungsrecht praxistauglich machen:** Der im Zweitveröffentlichungsrecht für wissenschaftliche Werke, die aus öffentlich geförderter Forschung stammen, enthaltene weitgehende Ausschluss von Autoren an Universitäten, die Beschränkung auf bestimmte Werkarten und die Manuskriptversion müssen ersatzlos gestrichen werden. Die jetzige Embargofrist von zwölf Monaten muss nach dem Vorbild der Regelungen der Europäischen Kommission für Werke zur naturwissenschaftlich, medizinischen und technischen Forschung auf sechs Monate verkürzt werden.

siehe auch unseren Flyer zum Zweitveröffentlichungsrecht

✓ **Vergütung überprüfen:** Es ist zu hinterfragen, ob Vergütungen aus Schrankennutzungen für Leistungen in Bildung und Wissenschaft in jedem Fall verhältnismäßig sind. Wo Vergütungen angemessen sind, muss die pauschale Vergütung das Abrechnungsprinzip für öffentliche Informationseinrichtungen und deren Geltendmachung durch Verwertungsgesellschaften sein.

✓ **Vorrang verbindlicher Schranken:** Lizenzvereinbarungen zur Nutzung von veröffentlichten Werken und anderen medialen Objekten und Daten dürfen keinen Vorrang gegenüber rechtlich verbindlichen Schrankenbestimmungen haben. Lizenzen sollten nicht auf schon bestehende Nutzungsregelungen aufgesetzt werden und dürfen neue Nutzungsformen wie z. B. Text und Data Mining (TDM) in Bildung und Wissenschaft nicht behindern.

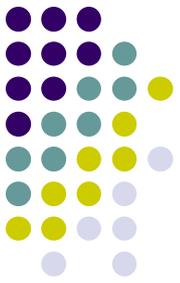
✓ **Keine technischen Schutzmaßnahmen:** Technische Schutzmaßnahmen und individuelle Abrechnungsformen sollten in Bildung und Wissenschaft nicht zur Anwendung kommen. Sollte die Informationswirtschaft sie dennoch einsetzen, hat der Gesetzgeber dafür zu sorgen, dass die Schranken zugunsten von Bildung und Wissenschaft praktikabel bleiben.

✓ **Reform der EU-Richtlinie:** Die Bundesregierung sollte sich stärker als bisher dafür einsetzen, dass die Bestimmungen der Richtlinie 2001/29/EG an die stark veränderten technologischen, methodischen und sozialen Rahmenbedingungen für den Umgang mit Wissen und Information angepasst werden. Dafür reichen redaktionelle Anpassungen nicht aus. Vielmehr ist eine grundlegende Reformulierung des Urheberrechts erforderlich, nicht zuletzt um eine bessere Balance zwischen Urheber-, Nutzer- und Verwerterinteressen sowie zwischen individuellen und gemeinschaftsbezogenen Rechten an Wissen und Information zu erreichen.

✓ **Wissenschaftsurheberrecht international einfordern:** Die Bundesregierung sollte sich in der EU und der WIPO dafür einsetzen, dass das Urheberrecht für die Wissenschaft grundlegend anders organisiert wird als für die allgemeinen Publikumsmärkte. Ein Wissenschaftsurheberrecht muss reflektieren, dass Urheber in Bildung und Wissenschaft immer auch Nutzer und die Nutzer auch Urheber sind und dass der Reputationsgewinn durch Publikationen wichtiger ist als das im Urheberrecht verankerte Prinzip des Anspruchs auf Vergütung.

Herausgegeben vom
Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft e.V.
in Zusammenarbeit mit dem Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“.
Stand: August 2015
Impressum: Ammerländer-Heerstr. 121, 26129 Oldenburg
Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg (Oldb.) unter Nummer VR200486. Vorsitzende: Dr. Judith Plümer.

Vielen Dank fürs Zuhören!



Fragen?

Dr. Harald Müller

Aktionsbündnis Urheberrecht für Bildung & Wissenschaft

Herausgeber RBD

mueller@urheberrechtsbuendnis.de

hmueller.mpil@gmx.de